

Stadt Fürth - 90744 Fürth

32

Deutsche Umwelthilfe
Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Dienstgebäude

Schwabacher Str. 170

Auskunft erteilt

Herr Tölk

Telefon (0911)

974-1460

e-Mail-Adresse

oa@fuerth.de

Buslinien

67, 173, 174, 178

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Montagnachmittag: 13.30 Uhr - 16.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Zimmer-Nr.

327

Telefax (0911)

974-1463

Internet

www.fuerth.de

Haltestelle

Kaiserstraße

Ihre Zeichen - Ihre Nachricht vom

18.10.2019

Unsere Zeichen – Datum

III/OA/U

20. November 2019

Antrag der Deutschen Umwelthilfe auf Durchführung planunabhängiger Maßnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung durch Silvesterfeuerwerke in Fürth

Sehr geehrter Herr Resch,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 18.10.2019, mit welchem Sie die Stadt Fürth auffordern, der Feinstaubbelastung durch Silvesterfeuerwerke durch planunabhängige Maßnahmen entgegenzuwirken. Zu diesem Anliegen dürfen wir im Auftrag von Herrn Oberbürgermeister Dr. Jung Folgendes ausführen:

Die Luftqualität in der Stadt Fürth wird über eine LÜB-Messstation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt überwacht. Es ist festzustellen, dass seit 2004 im Stadtgebiet Fürth keine Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV für Feinstaub aufgetreten sind.

Die Jahresmittelwerte lagen in den zurückliegenden 19 Jahren stets unter dem Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Auch die maximal zulässige Anzahl von Überschreitungen des Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (jährlich sind dies 35 Überschreitungen) wird seit 2004 durchgehend unterschritten. Mit nur 9 Überschreitungen im Jahr 2018 lag dabei die Belastung im unteren Bereich der zulässigen Größenordnung, im laufenden Jahr wurde dieser Höchstwert erst zweimal überschritten (Stand 19.11.2019). Auf das Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 18.11.2019 in gleicher Angelegenheit darf hier Bezug genommen werden.

Betrachtet man die lufthygienische Situation am Neujahrstag so ist zu beobachten, dass das Silvesterfeuerwerk alljährlich eine Ausnahmesituation verursacht, deren Ausprägung und Dauer sehr stark von der jeweiligen Wetterlage abhängen. Wenngleich auch in Fürth am 01.01.2019 in der Stunde von 0:00 bis 1:00 Uhr mit $915 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sowohl bayern- als auch bundesweit eine der höchsten Feinstaubkonzentrationen gemessen wurde, konnte innerhalb kürzester Zeit eine Normalisierung dieses Wertes festgestellt werden. Während noch von 01:00 – 02:00

...

Uhr ein Stundenmittelwert $168 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu verzeichnen war, pendelten die Stundenmittelwerte anschließend und vor 24:00 Uhr unauffällig zwischen 7 und $33 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Auch zum Jahreswechsel 2017/2018 normalisierte sich die Belastungssituation innerhalb kurzer Zeit, lediglich 2016/2017 hatte das erhöhte Niveau länger Bestand. In diesem Zusammenhang darf auch auf die grafische Darstellung des Umweltbundesamtes zur Feinstaubbelastung durch Silvesterfeuerwerke in Deutschland Bezug genommen werden (<http://gis.uba.de/website/silvester/>), welcher diese Situation ebenfalls entnommen werden kann.

Soweit Silvesterfeuerwerke vor dem Hintergrund der Gefahrenabwehr betrachtet werden, könnten Verbote nach derzeitigem Stand alleine auf die Vorschriften der 1. Sprengstoffverordnung (SprengV) sowie auf Art. 23 Abs. 7 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) gestützt werden. Während jedoch § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 1. SprengV nur Feuerwerke mit ausschließlicher Knallwirkung erfasst, setzt die Vorschrift des LStVG das Vorliegen einer konkreten Gefahr voraus. Generelle flächendeckende Verbote von Feuerwerken jeglicher Art können durch diese Vorschriften nicht begründet werden.

Die Stadt Fürth sieht daher keine Möglichkeit, durch planunabhängige Maßnahmen das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an Silvester allgemein zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Kreitinger
berufsm. Stadtrat**